

Tabelle 8: Verlängerte Parameterwerte mit dem Basisjahr 2002

Jahr	Erster Parameter	Zweiter Parameter	Dritter Parameter	Mindestabstandsgebot
2017	9,76 %	5,07 %	2,79 %	26,25 %
2018	8,71 %	5,24 %	1,26 %	23,08 %
2019	7,37 %	4,84 %	- 1,65 %	22,18 %
2020	6,15 %	1,72 %	- 5,23 %	21,08 %
2021	4,90 %	3,01 %	- 4,95 %	11,15 %

Als Ergebnis einer entsprechend verlängerten Reihe, die die ab 2003 vollzogenen erheblichen Einschnitte in die Besoldung der Berliner Richter vollständig berücksichtigt, zeigt sich der erste Parameter bis 2020 durchgehend als überschritten, und zwar 2018 weiterhin sehr deutlich. 2021 wird der Grenzwert hingegen knapp unterschritten. Der zweite Parameterwert ist 2018 knapp überschritten und 2019 knapp unterschritten, um danach genauso wie durchgehend der dritte Parameter keine signifikanten Auffälligkeiten auszuweisen.

Im Ergebnis wären so verstanden 2018 weiterhin jeweils drei und 2019 sowie 2020 jeweils zwei Parameter als die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation indizierend zu betrachten, während 2019 und 2021 jeweils ein weiterer Parameter den Schwellenwert nur knapp unterschreitet. Auf dieser Basis sollte die Gesamtabwägung aller entscheidungsrelevanten Indizien mit hoher Wahrscheinlichkeit für kaum alle vier Jahre zu dem Ergebnis einer durchgehend amtsangemessenen Alimentation in der Besoldungsgruppe R 1 gelangen können, wobei hier nun nicht aus dem Blick geraten sollte, dass es sich bei den Parametern der ersten Prüfungsstufe grundsätzlich „nur“ um statistisch aufbereitete Indizien handelt, die die jeweilige soziale Wirklichkeit mathematisch zu objektivieren und damit den Prüfungsvorgang zu rationalisieren helfen sollen, die aber allein schon wegen der Setzung des jeweiligen zeitlichen Ausgangspunkts und darüber hinaus der mathematischen Vermittlung von jeweils zwei Indices augenscheinlich bloß als Translation verstanden werden dürften, die deshalb also in der gerichtlichen Kontrolle nicht zu Realien gerinnen sollten. Denn einen solchen Anspruch könnten sie prinzipiell nicht erfüllen, da, „was der Fall ist“, davon abhängt, welchen Punkt im Raum man nun zum Ausgangspunkt macht. Damit aber (be-)finden wir uns ggf. schon eher im Problemfeld der Physik und weniger in dem des Rechts.

Beteiligungsrechte der Personalvertretungen bei Einsatzangelegenheiten der Bundespolizei – Paradigma für Konfliktlösung durch Interessenausgleich

Bernd Walter

Von Beginn an gestaltete sich im Bundespolizeibereich das Zusammenwirken der Personalvertretungen mit den jeweiligen Dienststellen in Einsatzangelegenheiten problematisch und dies wirkt bis in die heutige Zeit. Begünstigt wurde der Prozess dadurch, dass Rechtsprechung und Kommentierung anfangs divergent waren und die Streitpunkte erst durch ein Grundsatzurteil des BVerwG in ruhigeres Fahrwasser gerieten. Nachfolgend soll anhand ausgewählter Rechtsprechung am Beispiel der Bundespolizei als personalstärkste Polizei der Bundesrepublik dargestellt werden, wie sich die Positionen der Beteiligten in personalvertretungsrechtlichen Grundsatzfragen im Verlauf der Zeit veränderten.

I. Die aktuelle Rechtslage

Die Gesetzesbegründung¹ zum novellierten BPersVG vom 9. Juni 2021² betonte die Notwendigkeit, auch im Personalvertretungsrecht Entwicklungen der letzten Jahrzehnte in die Zeit zu stellen. Dies gilt insbesondere für besondere Verwaltungszweige. Zwar gelten auch für sie die allgemeinen Bestimmungen des

PersVG, gleichwohl gibt es für bestimmte Bereiche Ausnahmeregelungen. Von den Änderungen besonders betroffen war die Bundespolizei, die im BPersVG vom 15. März 1974³ im § 85 noch unter den besonderen Vorzeichen der damaligen Organisation und des Laufbahnrechts des Bundesgrenzschutzes als Vorgänger der Bundespolizei mit zahlreichen Einzelvorschriften umfangreich abgehandelt wurde.

Aufgrund der mehrfachen Umorganisation der Bundespolizei und des völlig veränderten laufbahnrechtlichen Rechtsregimes sah sich der Gesetzgeber veranlasst, in der Novellierung die alte Fassung, bei der einige Teile bereits obsolet waren, erheblich zu kürzen, zu bereinigen und auf wenige Besonderheiten des Verwaltungsbereiches zu beschränken. So wurde bei der Novellierung aus der alten Fassung unter gleichzeitiger sprachlicher Bereinigung nahezu wortgleich die Beteiligung der Bundespolizeivertretung lediglich bei zwei Besonderheiten übernommen. So bestimmt § 111 Abs. 3 der Neufassung ähnlich wie bisher,⁴ dass eine Beteiligung der Bundespolizeipersonalvertretung nicht stattfindet bei

- Anordnungen für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, durch die Einsätze oder Einsatzübungen geregelt werden,
- der Einstellung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten für die Grundausbildung.⁵ Ansonsten gelten für die Beteiligung der Bundespolizei-Personalvertretungen grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften des Kapitels 4 BPersVG (Beteiligung des Personalrats).

1) BT-Drs. 19/26820, S. 137 f.

2) BGBl. I S. 1614.

3) BGBl. I S. 693.

4) 85 I Nr. 6 a.F.

5) Auf diese Besonderheit wird nicht gesondert eingegangen.